

KRITISCHE MISCELLEN

Die Abtsweihe - eine „kleine Bischofsweihe?“

Von Rudolf Reinhardt

Im Sammelband „*Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französischsprachigen Schweiz*“, der kürzlich im Rahmen der *Helvetia Sacra*¹ erschienen ist, schildert der Redakteur, *Guy P. Marchal*, einleitend in angemessener Ausführlichkeit und Gründlichkeit die Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Schweizer Dom- und Kollegiatstifte.² Hierbei verweist er auf das Bemühen, einigen Stiftspröpsten das Pontifikalienrecht bzw. die Abtsbenediktion zu verschaffen.³ Obwohl Marchal nicht hinreichend scharf zwischen dem Recht, Pontifikalinsignien zu tragen oder Pontifikalhandlungen vorzunehmen, und der Abtsweihe unterscheidet, lassen die Listen der Pröpste in zwei Fällen eindeutig Abtsweihen erkennen: Für St. Nikolaus in Freiburg im Üchtland sind Benediktionen für die Jahre 1707,⁴ 1736⁵ und 1788⁶ nachzuweisen; das Stift St. Leodegar im Hof zu Luzern erhielt am 30. April 1792 ein päpstliches Privileg; seither wurden alle Pröpste zu Äbten geweiht.⁷

Solche Benediktionen fallen auf. Beide Stifte gehörten zum Säkularklerus; die Weihe eines Abtes aber hatte ihren Ursprung und eigentlichen Sinn, analog zur Weihe der Äbtissinnen und der Jungfrauen, in der monastischen Welt.⁸ Doch waren Freiburg und Luzern im 18. Jahrhundert keineswegs eine Ausnahme; dies zeigen weitere Beispiele. „Unsicher“ ist folgender Fall: Am 21. Juli 1715 benedizierte der Kölner Weihbischof Johannes Werner von Veyder den Priesterkanoniker am dortigen Dom, Josef Peter von Bequerer, der zum infulierten Propst des Augustinerchorherrenstiftes von Develics in Ungarn ernannt worden war.⁹ Die Weihehandlung erfolgte unter Assistenz

¹ Begründet von *Rudolf Henggeler*, hrsg. von *Albert Bruckener*. Abteilung II, Teil 2. Bern 1977.

² S. 27–102.

³ S. 76 f.

⁴ S. 288.

⁵ S. 289.

⁶ S. 290.

⁷ S. 356–361.

⁸ *Philipp Hofmeister*, *Mitra und Stab der weltlichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter*. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 104). Stuttgart 1928, 90–100.

⁹ *Josef Torsy*, *Die Weihehandlungen der Kölner Weihbischöfe 1661–1840*. (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 10) Düsseldorf 1969, 77 f. nach den *Protocolla*

zweier Benediktineräbte der Stadt Köln; deshalb ist anzunehmen, daß es sich um eine Abtsbenediktion gehandelt hat. Die angesprochene „Unsicherheit“ rührt von der Tatsache her, daß die Stellung der Augustinerchorherren zwischen dem Regular- und dem Säkularklerus nie ganz abgeklärt wurde. Man sollte also wissen, ob Josef Peter von Bequerer als Weltgeistlicher galt oder ob die Pröpste von Develics grundsätzlich benediziert wurden.

In dieser Hinsicht sind die folgenden Beispiele ohne Problem. Am 25. März 1744 empfing in der Kathedrale zu Konstanz Beat Anton von Münchenstein gen. von Lewenburg, am 24. Oktober des vorausgegangenen Jahres zum Propst des Ritterstifts Odenheim (Sitz in Bruchsal) gewählt,¹⁰ mit päpstlicher Erlaubnis vom Konstanzer Weihbischof Franz Karl Josef Fugger von Kirchberg (1708–1769) die Abtsweihe; Assistenten waren die Äbte von Kreuzlingen und Fischingen.¹¹ Münch von Münchenstein war auch Domkantor von Konstanz und Domherr von Basel.¹²

1756 beantragte der neugewählte Propst des Fürstlichen Stiftes Ellwangen, Anton Ignaz Fugger (1711–1787), in Rom ein Indult, „sich [ad] instar abbatum . . . benedizieren“ lassen zu dürfen.¹³ Gerade dieser Antrag läßt Tendenzen und Intentionen erkennen.

Lange schon vor der Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift hatten die Äbte das Recht erhalten, bei bestimmten kirchlichen Funktionen die Pontifikalinsignien zu gebrauchen; die Befugnis ging bei der Säkularisation der Abtei 1460 auf die Pröpste über. 1625 kam die Erlaubnis dazu, „die ganze violette bischöfliche Kleidung (Talar, Mantelett, Rochett, Mozzetta)“ zu tragen.¹⁴ Doch war man damit in Ellwangen nicht zufrieden; das bedeutende Stift beanspruchte darüber hinaus die Exemption von der Jurisdiktion des „zuständigen“ Bischofs in Augsburg.

suffraganeatus Coloniensis VII (1714–1723) im Historischen Archiv des Erzbistums Köln. Herrn Dr. Torsy danke ich für eine Auskunft (23. März 1972) und die Vermittlung von Fotokopien.

¹⁰ Otto B. Roegele, Damian Hugo Graf Schönborn und das Kapuzinerkloster zu Bruchsal, in: Freiburger Diözesanarchiv 70, 1950, 21–42, 41.

¹¹ Johann Adam Kraus, Aus den Tagebüchern dreier (Weih-)Bischöfe von Konstanz, in: Freiburger Diözesanarchiv 82/83, 1962/63, 330–405, 377.

¹² *Helvetia Sacra* Abt. 1, Bd. 1: Schweizerische Kardinäle, das Apostolische Gesandtschaftswesen in der Schweiz, Erzbistümer und Bistümer. Bd. 1. Redigiert von Albert Bruckner. Bern 1972, 287; über die „politische“ Rolle bei den Konstanzer Bischofswahlen 1743 und 1750 vgl. Rudolf Reinhardt, Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Österreich in der Neuzeit. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“. (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2.) Wiesbaden 1966, 127–132, 137 f., 142–145.

¹³ Erhard Meissner, Fürstbischof Anton Ignaz Fugger (1711–1787). (Studien zur Fugger-Geschichte 21.) Tübingen 1969, 40–44, nach Faszikel 62a im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Mainzer Erzkonzlerarchiv, Geistliche und Kirchensachen.

¹⁴ Josef Zeller, Die Umwandlung des Benediktinerklosters Ellwangen in ein weltliches Chorherrenstift (1460) und die kirchliche Verfassung des Stifts. Texte und Darstellungen. (Württembergische Geschichtsquellen 10.) Stuttgart 1910, 388 f., 452 f.

burg. Zu äußerst erbitterten Auseinandersetzungen kam es unter Franz Georg von Schönborn, Fürstpropst von 1732 bis 1756,¹⁵ der für den Bischof von Augsburg ein besonders „gefährlicher“ Gegner war, da er als Kurfürst von Trier und Mitglied der Schönborn-Dynastie in Rom und Wien über bedeutenden Einfluß verfügte. Letztes Ziel der ellwangischen Politik war nicht nur die unbestrittene Exemtion für das gesamte Stiftsgebiet; man wollte selbst Diözese werden.¹⁶

Mit solchen Absichten stand Ellwangen nicht allein. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts bemühten sich auch die Fürstabteien Corvey, Fulda und Kempten um den bischöflichen Rang. Zuerst erreichte Fulda das Ziel (1752). Corvey folgte 1794; das Kloster wurde säkularisiert, der Abt ein Bischof, der Konvent sein Domkapitel, das stiftische Territorium eine Diözese.¹⁷ Kempten schaffte es bis zur Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht mehr. Doch hatten auch seine Bistumspläne immer von neuem, vor allem in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts, die Kurie in Rom und den Hof in Wien beschäftigt. Die betroffenen Bischöfe von Konstanz und Augsburg waren sich darüber im klaren gewesen, daß die von den Äbten zunächst angestrebte Würde eines Titularbischofs nur eine Vorstufe sein und am Ende der Entwicklung ein eigenes Bistum stehen sollte.¹⁸ Auch die Erzbischöfe von Mainz als zuständige Metropoliten setzten sich mit Nachdruck zur Wehr. So befürchtete Johann Friedrich Karl von Ostein (1689–1763), es könnte ein System abhängiger „Satelliten“ der päpstlichen Nuntiaturen entstehen; ja, der Kurfürst rechnete mit einem völligen Zusammenbruch der Episkopalverfassung in Deutschland, wenn es schließlich so viele Bistümer gäbe als damals Klöster und Stifte existierten.¹⁹ Im Zusammenhang mit der

¹⁵ Eugen Heinrich Fischer, Ellwangen, Augsburg, Rom. Die Exemtion des Ellwanger Stifts und seine Exemtionspolitik unter Fürstpropst Franz Georg von Schönborn in den Jahren 1732 bis 1749, in: *Ellwangen 764–1964*. Beiträge und Untersuchungen zur 1200-Jahrfeier. Ellwangen 1964. Bd. 1, 379–423.

¹⁶ Vgl. auch das umfangreiche Material im *Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv*, *Mainzer Erzkanzlerarchiv*, Geistliche und Kirchensachen 61 und 62. Am 14. Juli 1753 berichtete der Mainzisch-Kurfürstliche Rat Ludwig Philipp Behlen aus Rom über die Ellwanger Bemühungen. Er meinte, Ellwangen strebe vorläufig nur eine „Jurisdictio quasiepiscopalis“, d. h. ein „Quasibistum“ an. Bei der derzeit „grasierenden Bischofssucht“ sei es aber ohne weiteres möglich, daß man dort „weiter denke“ (Fasz. 62e).

¹⁷ Georg Föllinger, Corvey. Von der Reichsabtei zum Fürstbistum. Die Säkularisation der exemten reichsunmittelbaren Benediktinerabtei Corvey und die Gründung des Bistums, 1786–1794. (Paderborner Theologische Studien 7.) München/Paderborn/Wien 1978.

¹⁸ Raphael Molitor, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände. Untersuchungen und Skizzen. Band 2. Münster in Westfalen 1932, 423–445. Dazu überdies *Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv*, *Mainzer Erzkanzlerarchiv*, Geistliche und Kirchensachen 61, 62e und 75; *Rom, Vatikanisches Archiv*, Congregatio Consistorialis, Acta 1772 pars 2, 246–255; *Lucerna* 31–33; *Lettere di Vescovi* 339 (1749); *Freiburg, Erzbischöfliches Ordinariatsarchiv*, Handschrift 242, 201/202 (1776 März 14).

¹⁹ Auszug aus einem Schreiben vom 22. Juni 1756 an den Ministerresidenten in Wien, *Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv*, *Mainzer Erzkanzlerarchiv*, Geistliche und Kirchensachen 61.

Abtswahl von 1793 wurde im Kemptener Konvent überdies mit Nachdruck, wohl nach dem Vorbild von Corvey, die Umwandlung in ein weltliches Stift diskutiert.²⁰

Um auf das Bemühen der Fürstpropstei Ellwangen um 1756 zurückzukommen: Im Gegensatz zu den Mitstreitern in Fulda, Corvey und Kempten, die formell noch dem Regularklerus angehörten, hatten die Herren von Ellwangen bislang die Abtsweihe nicht erhalten. Die Pröpste verfügten sowohl über das Pontifikalienrecht wie auch über eine weitreichende, wengleich nicht unbestrittene Exemption. Letztes, nicht immer eingestandenes Ziel war die volle bischöfliche Jurisdiktion über das Stiftsgebiet. Als 1756 der Antrag auf die Erteilung der Abtsweihe bekannt wurde, folgte der Bischof von Augsburg sofort, dies könne nur ein erster Schritt sein: Über die Würde eines Titularbischofs werde der „Konkurrent“ in Ellwangen versuchen, in die Reihe der Diözesanbischöfe aufzusteigen.²¹ Der Kurfürst von Mainz urteilte in einem Brief vom 24. September zurückhaltender: Nach seiner Kenntnis sei Fugger bereits benediziert. Dies sei nicht schlimm, da auch schon die Pröpste anderer Stifte geweiht worden seien. Falls es dabei bleibe, würden weder die Metropolitan- noch die Ordinariatsrechte beeinträchtigt. Allerdings konnte auch der Erzbischof weitere Aktionen Ellwangens nicht ausschließen.²²

Aus der Sicht Fuggers war die Entwicklung anders zu bewerten: Im Gegensatz zu seinem Vorgänger Franz Georg von Schönborn, der gleichzeitig Erzbischof von Trier und Bischof von Worms gewesen war, hatte er (wenigstens vorläufig) keinen legitimen Zugang zur bischöflichen Konsekration; bei einem Antrag auf Erhebung zum Titularbischof mußte er mit dem erbitterten Widerstand von Mainz und Augsburg rechnen, der nur unter hohem Einsatz überwunden werden konnte. Andererseits genügte ihm, dem Fürstpropst eines exemten Reichsstiftes, die „bloße“ Priesterweihe nicht mehr, die ihn zum Beispiel in dieser Hinsicht in keiner Weise von seinen Mitarbeitern im Geistlichen Rat abhob. Als einziger Ausweg blieb die Abtsweihe; diese erhielt so die Funktion einer „Ersatzbischofsweihe“ oder „kleinen Bischofsweihe“.

Auch in den anderen geschilderten Fällen kann eine ähnliche Motivation vermutet werden. Das Ritterstift Odenheim war 1507 der Sicherheit halber in die ummauerte Stadt Bruchsal verlegt worden.²³ Kurze Zeit später (1550) verlor das Stift seine Reichsstandschaft an das Hochstift Speyer, als Kaiser Karl V. förmlich darauf verzichtete, die Pfandschaft Odenheim wieder aus-

²⁰ Vgl. dazu *Rom, Vatikanisches Archiv*, Lucerna 32 und 33.

²¹ *Meissner* (oben Anm. 13) 41–44.

²² Der Kurfürst von Mainz an den Bischof von Augsburg, 1756 September 24 (Konzept): *Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Mainzer Erzkanzlerarchiv, Geistliche und Kirchensachen* 62u.

²³ *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*. Band 6: Baden-Württemberg. Stuttgart 1965, 508.

zulösen.²⁴ Deshalb mußte das Kollegiatkapitel versuchen, sich gegenüber den Bischöfen einen letzten Rest an Selbständigkeit zu wahren. (*Roegele* spricht von dem „auf seine Rechte eifersüchtigen reichsfreien Kollegiatstift Odenheim“.)²⁵ Dies wurde recht schwierig, als das Hochstift 1719 in Damian Hugo von Schönborn einen selbstbewußten und energischen Oberhirten erhielt, der schon nach wenigen Jahren die bischöfliche Residenz von Philippsburg nach Bruchsal verlegte. War 1744 die Benediktion des neuen Propstes von Odenheim eine Demonstration für die gefährdete Selbständigkeit? – Dies ist ohne weiteres denkbar, da Münch von Münchenstein sich in Konstanz benedizieren ließ oder lassen mußte. Über die notwendigen Beziehungen nach Rom verfügte der neue Propst ohnehin; sowohl in Konstanz als auch in Basel gehörte er zur einflußreichen „bayerisch-französischen“ Partei.²⁶ Bei der Konstanzer Bischofswahl von 1750 wurde ausdrücklich auf die guten Beziehungen Lewenburgs nach Rom hingewiesen.²⁷

Auch die eingangs erwähnten Pröpste von St. Nikolaus in Freiburg im Üchtland hatten eine herausragende Stellung. Seit der Reformationszeit konnte das Kapitel seine Stellung in der kirchlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Herrschaft Freiburg ungehindert ausbauen; das Stift beanspruchte quasiepiskopale Jurisdiktion, auch nachdem 1615 Freiburg durch den Zuzug des Bischofs von Lausanne praktisch wieder bischöfliche Residenzstadt geworden war.²⁸

In Luzern dürfte die Rangerhöhung mehr von außen betrieben worden sein. Die Pröpste hatten seit langem bestimmte Pontifkalienrechte (1776 z. B. das der Inful); daß sie seit 1792 auch noch durch die Abtsweihe ausgezeichnet wurden,²⁹ ist verständlich. St. Leodegar war seit dem 15. Jahrhundert die Hauptkirche des Kantons Luzern gewesen, dem dann in der Glaubensspaltung die führende Rolle im Lager der katholischen Eidgenossen zufiel. Trotz intensiven Mühens erhielt die Schweiz später keinen eigenen Landesbischof. Sie blieb samt und sonders von „ausländischen“ Bischöfen abhängig. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stieß die Tätigkeit des Nuntius in Luzern, der seit langem die Funktion eines „Quasi-Landesbischofs“ ausgeübt hatte, im Zeichen einer „gallikanischen“ Wiederbesinnung auf die Tradition der „Helvetischen Kirche“ zunehmend auf Kritik. Es gab also gewichtige Gründe, den Propst der „Hauptkirche“ des bedeutendsten katholischen Kantons wenigstens durch die Abtsweihe auszeichnen zu lassen.

In den geschilderten „sicheren“ Fällen war die Abtsweihe mehr oder weniger ein Ersatz für das Fehlen der Bischofsweihe, eine Art „kleine“ Bischofsweihe. Dieser Weg wurde gegangen, wenn es galt, den Propst einer be-

²⁴ *Hansmartin Schwarzmaier*, Art.: Odenheim, in: *Die Benediktinerklöster in Baden-Württemberg*, (Germania Benedictina 5.) Augsburg 1975, 464–471, 468.

²⁵ *Roegele* (oben Anm. 10) 26.

²⁶ *Reinhardt*, Konstanz 127.

²⁷ *Reinhardt*, Konstanz 142.

²⁸ *Helvetia Sacra* II, 2 (oben Anm. 1) 277 f.

²⁹ S. 344.

deutenden Kirche auszuzeichnen oder den Aufstieg vorzubereiten. Ob man sich dabei aller kanonistischen und dogmatischen Implikationen bewußt war, kann bezweifelt werden.³⁰ Doch schien die Entwicklung vorgezeichnet: Die Abtsweihe wurde aus ihrer ursprünglichen, der relativen Funktion im Rahmen einer monastischen Gemeinschaft herausgelöst und zu einer „absoluten“ Weihe erhoben, angesiedelt zwischen Priester- und Bischofsweihe.

Ohne Zweifel ließen sich weitere Fälle nachweisen, in denen ein Weltgeistlicher die Abtsbenediktion erhielt. Diese Miszelle wollte allein anhand einiger Beispiele auf das Problem hinweisen. Auch müßte geklärt werden, welche konkreten Folgen der Empfang der Abtsweihe hatte (z. B. für die Erteilung von Weihen und die Vornahme von Pontifikalhandlungen).

Daß das Problem im 19. Jahrhundert nicht gesehen wurde und auch nicht mehr gesehen werden konnte, hängt wohl mit der Tatsache zusammen, daß damals die meisten weltlichen Kollegiatkapitel untergingen. Die überlebenden Stifte hielten an der „kleinen“ Bischofsweihe, der Benediktion zum Abt, als Möglichkeit der Auszeichnung fest; dies zeigt das Stift St. Leodegar im Hof in Luzern, das bis heute seine Pröpste zu Äbten weihen läßt. Doch fielen die wenigen Fälle weder ins Auge noch ins Gewicht.

³⁰ Leider fehlt noch immer eine gründliche Untersuchung zur Geschichte der Abtsweihe. A. Häußling (Art.: Abtsweihe, in: Lexikon des Mittelalters. München/Zürich Band 1, 1977, 67) konnte nur drei Arbeiten nennen, darunter *Stephan Hilpisch*, Entwicklung des Ritus der Abtsweihe in der lateinischen Kirche, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 61, 1947/48, 53–72. Einiges Material bietet auch *Canisius Noschitzka*, Die kirchenrechtliche Stellung des resignierten Regularabtes unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung im Zisterzienserorden, in: *Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis* 13, 1957, 149–314, vor allem 230–237.